

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ordnungsmittelbeschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2021 (Az.: 2-03 O 397/20) wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners vom 29. März 2021 gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts vom 25. Februar 2021 ist statthaft, aber war als unzulässig zu verwerfen (§ 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Es trifft zu, wie das Landgericht Frankfurt in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 15. Dezember 2021 ausgeführt hat, dass diese nicht ordnungsgemäß eingelegt worden sei, weil der Antragsgegner kein Rechtsanwalt ist. Die Einlegung einer sofortigen Beschwerde ist eine Prozesshandlung, für deren Wirksamkeit die Postulationsfähigkeit notwendig ist. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO können sich die Parteien vor dem Oberlandesgericht und vor dem Landgericht nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dabei muss dessen Postulationsfähigkeit im Zeitpunkt der Vornahme der Prozesshandlung vorliegen. Nach § 12 Abs. 1 BRAO beginnt die Postulationsfähigkeit vor dem Landgericht und Oberlandesgericht mit der Zulassung des Rechtsanwaltes, sie endet mit deren Erlöschen (§ 13 BRAO). Die nach Erlöschen der Anwaltszulassung vorgenommenen Prozesshandlungen des früheren Rechtsanwaltes im Anwaltsprozess sind unwirksam (BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014 -V ZB 187/13 -, Rn. 5, juris).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von Amts wegen zu prüfen. Dabei erfolgt der Nachweis nach Würdigung aller Indizien durch das Gericht im Wege des Freibeweises. Danach ist der Senat davon überzeugt, dass der Antragsgegner kein Rechtsanwalt (mehr) ist. Der Senat entnimmt dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vor der Kammer des Landgerichts am 27. Mai 2021 (Bl. 188 d.A.) aus der zu diesem Verfahren beigezogenen Akte Az.: 2-03 O 48/20, dass der Antragsgegner in dem dortigen Verfahren selbst mitgeteilt hatte, dass er seine Rechtsanwaltszulassung bei der Rechtsanwaltskammer München am 8. Dezember 2020

zurückgegeben habe. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an dieser eigenen Angabe des Antragsgegners ergeben. Der Antragsgegner war hierzu von der Kammer mit Verfügung vom 10. August 2021 auf dieses beigezogene Verfahren hingewiesen und angehört worden, ohne dass er hierzu noch Stellung genommen hat. Dem Senat ist ferner aus einem anderen vom Antragsgegner vor dem Oberlandesgericht geführten Verfahren mit dem Az.: 16 U 246/20 bekannt, dass der Antragsgegner auch am 4. Januar 2021 keine Rechtsanwaltszulassung mehr hatte. Es hat in diesem Verfahren deswegen die vom Antragsgegner als Rechtsanwalt eingelegte Berufung nach dessen persönlicher Anhörung und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer München am 7. Oktober 2021 als unzulässig verworfen. Auch diese Indizien stützen die Überzeugung des Senats, dass der Kläger bei Einlegung der sofortigen Beschwerde am 29. März 2021 kein Rechtsanwalt war

Frankfurt am Main, den 26. Januar 2022
Oberlandesgericht, 16. Zivilsenat

Dr. Bub
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Bonkas
Richterin am Oberlandesgericht

Slutzky
Richterin am Oberlandesgericht

